



Amtsblatt

des Landkreises Kulmbach

Nummer 32

23. August

Jahrgang 2024

INHALT

Nachruf..... Seite 173

Haushaltssatzung des Marktes Marktschorgast (Landkreis Kulmbach) für das Haushaltsjahr 2024 Seite 174

Haushaltssatzung des Marktes Wirsberg (Landkreis Kulmbach) für das Haushaltsjahr 2024 Seite 174

Haushaltssatzung für die Gemeinde Himmelkron (Landkreis Kulmbach) für das Jahr 2024 Seite 175

Erörterungstermin, Ortsumgehung Mainroth, Rothwind und Fassoldshof, am 07.10.2024, im Jugendhaus, St. Heinrich, 96224 Burgkunstadt-Mainroth..... Seite 175

Bekanntmachung und Ladung am Mittwoch, 09. Oktober 2024, um 09:00 Uhr, Landratsamt Kulmbach, Konrad-Adenauer-Str. 5, 95326 Kulmbach (Zimmer. 238, 2. Stock)..... Seite 175

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Im Bündlein“ und Genehmigung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Thurnau..... Seite 176

Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 51 „für das Gebiet zwischen der neugeplanten B85 und dem Friedhofsweg in Mangersreuth und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 349 „Mangersreuth“..... Seite 177

NACHRU F

Der Landkreis Kulmbach trauert um

Herrn Hans Dieter Lotz

Träger der Kommunalen Verdienstmedaille in Bronze

**Träger der Silbernen und Goldenen Bürgermedaille des Landkreises Kulmbach
und weiterer hoher Auszeichnungen**

In tiefer Trauer nehmen wir Abschied von einer engagierten, beliebten und höchst verdienten Persönlichkeit. Hans Dieter Lotz hat sich um seine Stadt und unseren Landkreis große Verdienste erworben. In vielen Bereichen der Kommunalpolitik hat er nachhaltig gewirkt und bleibende Spuren hinterlassen.

Mit hoher Einsatzbereitschaft, Fachlichkeit und Besonnenheit hat Hans Dieter Lotz als Stadt- und Kreisrat über Jahrzehnte viele richtungsweisende Entscheidungen begleitet. 24 Jahre brachte er sich im Kreistag ein und vertrat mit Kompetenz, Weitblick und hohem Verantwortungsbewusstsein die berechtigten Interessen der Bürgerinnen und Bürger. Er war ein hochverdienter und geachteter Kollege, der seine Position mit starker Rhetorik und Überzeugungskraft vertrat, dabei aber stets die Achtung vor dem politischen Mitbewerber wahrte.

Als langjähriger stellvertretender Fraktionsvorsitzender der SPD gestaltete Hans Dieter Lotz die politische Entwicklung unseres Landkreises mit. Seine Meinung war geschätzt und gefragt. An vielen Meinungsbildungsprozessen war er maßgeblich beteiligt. Die Ehrungen mit hohen und höchsten Auszeichnungen waren Zeichen seines starken Einsatzes um das Gemeinwohl und die mehr als verdiente Würdigung seiner großen Leistungen.

Als anspruchsvoller und zugleich inspirierender Pädagoge wirkte Hans Dieter Lotz über Jahrzehnte an unserem Markgraf-Georg-Friedrich-Gymnasium. Generationen von Schülern wird er in bester Erinnerung bleiben. Er verstand es par excellence, Werte und mehr als nur reines Wissen zu vermitteln. Er konnte begeistern und prägte die Entwicklung der ihm anvertrauten jungen Menschen. Hans Dieter Lotz bereitete seine Schülerinnen und Schüler nachhaltig auf ihr späteres Leben vor.

Wir sind ihm zu Dank verpflichtet, werden sein Andenken bewahren und ihn stets in bester Erinnerung behalten.

Landkreis Kulmbach

**Klaus Peter Söllner
Landrat**

**Haushaltssatzung
des Marktes Marktschorgast
(Landkreis Kulmbach)
für das Haushaltsjahr 2024**

**Haushaltssatzung
des Marktes Wirsberg
(Landkreis Kulmbach)
für das Haushaltsjahr 2024**

Vom 14. August 2024

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – (BayRS 2020-1-1-I), erlässt der Markt Marktschorgast folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **4.337.858 €**

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **4.012.300 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 320 v.H.
- b) für die Grundstücke (B) 320 v.H.

2. Gewerbesteuer

320 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf **720.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

Marktschorgast, 13. August 2024

Markt Marktschorgast

Marc Benker

Erster Bürgermeister

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird ab Erscheinen dieser Bekanntmachung gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 i. V. m. Art. 26 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) und § 4 der Bekanntmachungsverordnung (BekV) bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung, für die Dauer ihrer Gültigkeit, öffentlich zugänglich gemacht. Sie liegt im Rathaus des Marktes Marktschorgast während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – (BayRS 2020-1-1-I) erlässt der Markt Wirsberg folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Kulmbach vom 07.08.2024, Az.: 21-941, rechtsaufsichtlich gewürdigte Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **4.606.090 €**

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.062.440 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind i.H.v. **201.860 €** vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 310 v.H.
- b) für die Grundstücke (B) 310 v.H.

2. Gewerbesteuer

320 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **625.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

Wirsberg, 14. August 2024

Markt Wirsberg

Trier

Erster Bürgermeister

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs.3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) ab Erscheinen dieser Bekanntmachung eine Woche lang im Rathaus des Marktes Wirsberg während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt für die Dauer ihrer Gültigkeit gem. § 4 der Bekanntmachungsverordnung innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden im Rathaus des Marktes Wirsberg zur Einsicht bereit.

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Himmelkron
(Landkreis Kulmbach)
für das Haushaltsjahr 2024**

vom 15. August 2024

Auf Grund des Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – (BayRS 2020-1-1-I) erlässt die Gemeinde Himmelkron folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **10.355.000 €**
und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.737.000 €**
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 340 v.H.
- b) für die Grundstücke (B) 340 v.H.

2. Gewerbesteuer 360 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **1.500.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

Himmelkron, 15. August 2024

Gemeinde Himmelkron
Gerhard Schneider
Erster Bürgermeister

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung i.V.m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung (BekV) während der Dauer ihrer Gültigkeit innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden in der Gemeindeverwaltung zur Einsicht bereit.

Planfeststellung und Umweltverträglichkeitsprüfung für den Bau der Ortsumgehung Mainroth - Rothwind - Fassoldshof im Zuge der Bundesstraße B 289 „(Burgkunstadt) - Kulmbach“ von Bau-km 0+000 bis Bau- km 4+715 (= Abschnitt 340, Station 0,080 bis Abschnitt 400, Station 0,433 der B 289) im Gebiet der Stadt Burgkunstadt sowie der Gemeinde Altenkunstadt, beide Landkreis Lichtenfels, und des Marktes Mainleus, Landkreis Kulmbach, gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

1. Die Regierung von Oberfranken führt im Rahmen des Anhörungsverfahrens für das o.a. Vorhaben des Staatlichen Bauamts Bayreuth einen

Erörterungstermin

durch. Der Erörterungstermin findet statt am

Montag, 07.10.2024

im Jugendhaus St. Heinrich Mainroth

Unterer Berg 4

96224 Burgkunstadt-Mainroth

Beginn: 09:00 Uhr

Bei Bedarf wird der Erörterungstermin am Dienstag, den 08. Oktober 2024, im genannten Verhandlungslokal fortgesetzt.

2. Im Termin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen erörtert. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen für das weitere Verwaltungsverfahren ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

3. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

4. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Mainleus, 13. August 2024

Markt Mainleus

Bosch

Erster Bürgermeister

Bekanntmachung und Ladung

Zugunsten der damals noch selbständigen Gemeinde Höferänger wurde mit Dienstbarkeitsurkunde vom 08.02.1971, Urk. Rolle 432, an dem Grundstück Fl.-Nr. 155 der Gemarkung Höferänger eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zur Errichtung eines unterirdischen Löschwasserbehälters zum Zwecke des öffentlichen Feuer-schutzes, befristet bis 31.12.2020, bestellt.

Der aktuelle Eigentümer des Grundstückes, Herr Horst Hempfling, kam im Januar 2021 auf die Stadt Kulmbach zu, um über die künftigen Konditionen betreffend den nach wie vor seitens der Stadt für den öffentlichen Feuerschutz benötigten Löschwasserbehälter zu verhandeln. Im Verlauf der Verhandlungen bot die Stadt Kulmbach den Erwerb der benötigten Teilfläche zum Kaufpreis von 5,00 €/m² oder alternativ die unbefristete Bestellung einer Dienstbarkeit gegen eine einmalige pauschale Entschädigung von 200,00 € an. Aufgrund dieses förmlichen Angebotes beauftragte Herr Hempfling die Kanzlei Hübner, Brandl & Lindner mit der Wahrnehmung seiner

Interessen. Mit Schreiben vom 03.11.2022 teilte Herr Rechtsanwalt Brandl mit, dass von Herrn Hempfling alle unterbreiteten Angebote abgelehnt werden.

Der aktuelle (01.01.2024) Bodenrichtwert des betroffenen Grundstücks, das im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Nutzfläche ausgewiesen ist, beträgt 2,00 € pro m².

Die Stadt Kulmbach hat mit Schreiben vom 13.12.2022 die Enteignung einer Teilfläche des o. g. Grundstücks in Form der Eintragung einer Grunddienstbarkeit beantragt. Der Antrag wird auf Art. 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 BayEG i.V.m. Art. 1 Abs. 2 Satz 2 BayFwG gestützt. Er wird insbesondere damit begründet, dass zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit durch Sicherstellung des Brandschutzes die Weiternutzung des vorhandenen Löschwasserbehälters erforderlich und im Vergleich zu denkbaren Alternativen die angemessene Lösung ist.

Der Termin zur mündlichen Verhandlung über diesen Antrag wird festgesetzt auf

Mittwoch, 09. Oktober 2024, 09:00 Uhr,

**Landratsamt Kulmbach, Konrad-Adenauer-Straße 5,
95326 Kulmbach, Zimmer 238 (2. Stock).**

Zu dieser Verhandlung werden die Beteiligten hiermit geladen. Der Enteignungsantrag mit seinen Anlagen kann beim Landratsamt Kulmbach, 95326 Kulmbach, Konrad-Adenauer-Str. 5, am Informationscenter (Pforte) während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Einwendungen gegen den Enteignungsantrag sind möglichst vor der mündlichen Verhandlung beim Landratsamt Kulmbach schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Etwaige Rechte müssen spätestens in der mündlichen Verhandlung wahrgenommen werden. Auch bei Nichterscheinen der Beteiligten kann das Landratsamt über den Enteignungsantrag und andere im Verfahren zu erledigende Anträge entscheiden.

Von der Bekanntmachung dieses Enteignungsverfahrens in der Stadt Kulmbach an dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Landratsamtes Kulmbach Verfügungen über das Grundstück und über Rechte an dem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zur Nutzung oder Bebauung des Grundstücks oder eines Grundstücksteils eingeräumt wird.

I.A.
Limmer
Regierungsdirektorin

BEKANNTMACHUNG

Markt Thurnau

Vollzug des Baugesetzbuches -BauGB;

a) Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Im Bündlein“

b) Bekanntmachung der Genehmigung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Thurnau

a) Der Markt Thurnau hat mit Beschluss vom 15.07.2024 in öffentlicher Sitzung die 1. Änderung des Bebauungsplans „Im Bündlein“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, beim Markt Thurnau, Oberer Markt 28, 95349 Thurnau, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

- b) Mit Bescheid vom 05.08.2024, Az. SG 33 – BLP-2024-51, hat das Landratsamt Kulmbach die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Thurnau genehmigt. Die Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam. Jedermann kann die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, beim Markt Thurnau, Oberer Markt 28, 95349 Thurnau während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. einer unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Thurnau, 15. August 2024
Markt Thurnau
Martin Bernreuther
Erster Bürgermeister

Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 51 „für das Gebiet zwischen der neugeplanten B85 und dem Friedhofsweg in Mangersreuth“ mit seinen Änderungen und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 349 „Mangersreuth – südlich des Mangersreuther Friedhofsweges“ im Regelverfahren

hier:

- **Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB**
- **Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Kulmbach hat am 25.07.2024 die Einleitung des Aufhebungsverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 51 „für das Gebiet zwischen der neugeplanten B85 und dem Friedhofsweg in Mangersreuth“ und die Einleitung des Aufstellungsverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 349 „Mangersreuth – südlich des Mangersreuther Friedhofsweges“ jeweils im Regelverfahren, beschlossen. Es wurde in derselben Sitzung beschlossen, die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB für beide Verfahren durchzuführen.

Ziel der Verfahren ist die Anpassung des geltenden verbindlichen Baurechtes an veränderte städtebauliche Rahmenbedingungen und Zielstellungen, im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB. Um dies zu erreichen soll der Bebauungsplan Nr. 51 aufgehoben werden und für ein Teilgebiet des Urplanes der neue Bebauungsplan Nr. 349 aufgestellt werden.

Der Bebauungsplan Nr. 349 soll eine maßvolle Fortentwicklung der bestehenden Wohnnutzung unter Abwägung der öffentlichen und privaten Belange ermöglichen.

Der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung für den Bebauungsplan Nr. 51 „für das Gebiet zwischen der neugeplanten B85 und dem Friedhofsweg in Mangersreuth“ umfasst die Grundstücke mit den Flurstücksnummern 19/2 (Teilfläche), 20/1 (TF), 27/4, 27/5, 27/6 (TF), 27/8, 27/9, 27/10, 27/11, 27/12 (TF), 29 (TF), 31(TF), 32 (TF), 130 (TF), 133, 133/1, 133/2, 133/2, 133/3, 133/4, 133/5, 133/6, 134 (TF), 134/1, 135, 135/1, 135/2, 136, 137, 137/1, 137/2, 152 (TF), 152/1, 158 (TF), Gemarkung Mangersreuth. Der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung für den Bebauungsplan Nr. 51 umfasst eine Fläche von ca. 2,63 ha.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 349 „Mangersreuth – südlich des Mangersreuther Friedhofsweges“ umfasst die Grundstücke mit den Flurstücksnummern 134/1 (Teilfläche), 137, 137/1, 137/2, 152 (TF), Gemarkung Mangersreuth. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 349 umfasst eine Fläche von ca. 0,54 ha.

Auf die abgedruckten planzeichnerischen Darstellungen vom 06.02.2024 (Nr. 51) und vom 27.05.2024 (Nr. 349) wird verwiesen.

Der Beschluss des Stadtrats der Stadt Kulmbach wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz. 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die Veröffentlichung und Beteiligung wird in der Zeit vom 02.09.2024 bis einschließlich 27.09.2024 durchgeführt.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die Beteiligungsunterlagen können im o.g. Zeitraum auf der Homepage der Stadt Kulmbach (www.kulmbach.de) unter der Rubrik „Rathaus“ – „Planen-Bauen-Wohnen-Umwelt“ – „Bebauungspläne“ – „Übersicht aktuelle Bauleitplanverfahren“ – „Unterlagen zum Herunterladen“ bzw. unter

Als zusätzliche Möglichkeit können die Unterlagen während der üblichen Öffnungszeiten (Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr) vor dem Stadtplanungsamt (2. Obergeschoss), Oberhacken 8, eingesehen werden. Ist eine persönliche Einsichtnahme in die Planunterlagen gewünscht, wird um vorherige Terminvereinbarung unter stadtplanung@stadt-kulmbach.de oder telefonisch unter 09221 940342 zu den Geschäftszeiten gebeten.

Stellungnahmen können während der Veröffentlichungsfrist vorrangig elektronisch an stadtplanung@stadt-kulmbach.de übermittelt oder bei Bedarf auch auf anderem Weg, z.B. schriftlich bzw. während der Dienststunden zur Niederschrift, abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls veröffentlicht ist.

Stadtplanungsamt Kulmbach, 15. August 2024

Stadt Kulmbach

Ingo Lehmann

Oberbürgermeister

Herausgeber:	Landratsamt Kulmbach
Erscheinungsweise:	wöchentlich
Bezug:	Einzelexemplare kostenlos gegen Freiumschlag, Abonnement (auf Anfrage) frei, jedoch gegen Erstattung der Auslagen.
Anschrift:	Konrad-Adenauer-Straße 5 (Postfach 1660), 95307 Kulmbach
Verlag:	mgo Lokale Medien GmbH & Co. KG Betriebsstätte Kulmbach E.-C.-Baumann-Str. 5, 95326 Kulmbach
Layout:	Designstudio Raab, www.designstudio-raab.de Danndorf 85, 95336 Mainleus, Tel. 09229/8429, Fax 6358, E-Mail: designstudio.raab@gmx.de
Druck:	DZO Druckzentrum Oberfranken GmbH & Co. KG Gutenbergstr. 1, 96050 Bamberg

